

Editorial



Werte Klientin,
werter Klient!

Nachdem der Finanzminister im Vorjahr mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 dem Steuerzahler ein 30 Milliarden Paket auferlegt hat, wurden heuer im Bereich der Abgabengesetze – mit Ausnahme widersprüchlicher Ankündigungen einer Steuerentlastung im Jahr 2003 – noch keine großen Steuermaßnahmen gesetzt. Allerdings lässt die Finanzverwaltung in der Praxis eine deutliche Tendenz erkennen, über neue Erlässe und Richtlinien und durch fiskalistische Interpretation von Zweifelsfragen die Steuerschraube immer fester zu drehen.

In den neuen Einkommenssteuerrichtlinien wurde z.B. durch restriktive Bestimmungen zur Bewertung der Vorräte zu Herstellungskosten der Status Quo vor dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz wieder herbeigeführt. Damit driften handels- und steuerrechtliche Bewertungsgrundsätze immer weiter auseinander. Bei Betriebsprüfungen ist die Härte des Formalismus im Zusammenhang mit der Versagung des Vorsteuerabzuges (z.B. bei Wertpapierdepotgebühren) oder dessen Verlagerung um einen Monat (Folge: Säumniszuschläge) immer stärker zu spüren.

Experten haben errechnet, dass die Österreicher jedes Jahr im Schnitt bis zum 11. Juni für das Finanzamt arbeiten. Man kann nur hoffen, dass damit der Zenit an Abgabenbelastung erreicht ist. Unter der Devise „Es kann nur mehr besser werden“ wünsche ich Ihnen allen einen schönen und erholsamen Sommer.

Gerhard Pichler
im Namen aller Gesellschafter

Der Fiskus als Bankier: Zinsen auf Steuernachzahlungen

Vorbei sind die Zeiten, in denen es sich als vorteilhaft erwies, die Einkommensteuererklärung bei einer erwarteten Nachzahlung möglichst spät und bei einer erwarteten Gutschrift möglichst früh beim Finanzamt abzugeben.

Wer nach dem 1. Oktober 2001 eine Steuernachzahlung für 2000 vorgeschrieben erhält, muss Zinsen drauflegen. Aber: Im Falle einer Steuergutschrift gibt's Zinsen vom Finanzminister.

Unter dem harmlosen Titel „Anspruchsverzinsung“ hat das Budgetbegleitgesetz 2001 satte 6,25% Zinsen für Steuernachforderungen eingeführt.

Anspruchsverzinsung wofür – und wie wird sie berechnet?

- Die Anspruchsverzinsung gilt ausschließlich für Einkommen- und Körperschaftssteuern ab dem Jahr 2000. Frühere oder andere Abgaben sind davon nicht betroffen.
- Die Zinsen werden berechnet von der Differenz zwischen geleisteten Vorauszahlungen und festgesetzter Steuerschuld, der Zinssatz beträgt für Belastungen wie auch für Gutschriften derzeit 6,25% p.a..
- Anspruchszinsen werden für maximal 42 Monate festgesetzt. Bei Abgabennachzahlungen – etwa im Zuge von Betriebsprüfungen – können also zusätzlich Zinsen für einen Zeitraum von immerhin 3,5 Jahren anfallen.
- Die Bagatellgrenze für Zinszahlungen wie -gutschriften beträgt 50 Euro (öS 688,-).
- Der für die Veranlagung 2000 relevante Stichtag ist der 30.9.2001, in den Jahren danach wird die Verzinsung bereits am 30.6. fällig.

(Fortsetzung auf Seite 2)

KAPITAL- GESELLSCHAFTEN

Neue Meldepflicht für Insider ...

Seit 1.5.2001 haben Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder oder leitende Angestellte einer börsennotierten Aktiengesellschaft nach § 91a BörseG innerhalb von sieben Tagen die Bundes-Wertpapieraufsicht und die Gesellschaft über den Erwerb oder Verkauf von Aktien des eigenen Unternehmens zu unterrichten. Und dabei auch die Anzahl der in ihrem Eigentum stehenden Aktien der Gesellschaft zu melden. Übersteigt der Kurswert der Bestandsveränderung (Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge eines Kalenderjahres zusammengerechnet) Euro 10.000,- nicht, entfällt die Meldepflicht.

Bei Verstoß droht eine Geldstrafe bis zu öS 300.000,-!

... Änderung bei der Firmenbuch-Offenlegung

Ab sofort entfällt für Gesellschaften aller Größenklassen die Einreichung des Formblattes zur Bekanntgabe der Größenmerkmale, bisher Anlage 1. Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben in einem Begleitschreiben zur Einreichung beim Firmenbuch oder auf dem Jahresabschluss selbst anzugeben, in welche der Größenklassen (groß, mittel oder klein) die Gesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr einzuordnen ist.

Mit der am 15.5.2001 in Kraft getretenen neuen Formblattverordnung (3. Formblatt-VO) wurden auch die Formblätter (Bilanz und Anhang – nunmehr Anlage 1 und 2) für kleine Gesellschaften adaptiert. Sie haben die Offenlegung des Jahresabschlusses bereits auf den alten Formblättern vorbereitet? Keine Sorge: Sie können diese Formblätter noch einreichen, das Größenklassen-Formblatt aber weglassen.

Ebenfalls neu: Bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses dürfen alle Posten in vollen 1.000 Euro (bisher 100 Euro) angegeben werden. Und auch für Vorjahreszahlen im Jahresabschluss selbst genügt die Angabe in vollen 1.000 Euro (bisher ebenfalls 100 Euro).

Die HGB-Novelle sieht auch die Möglichkeit zur **elektronischen Offenlegung** des Jahresabschlusses vor. Die technischen Voraussetzungen dafür sind aber bei den Firmenbuchgerichten erst zu schaffen. Bedenken Sie jedoch: Die elektronische Übermittlung der Daten erlaubt einen leichteren Zugriff auf die Daten – und zwar nicht nur von Ämtern und Behörden, sondern auch seitens der Konkurrenz. So lange die elektronische Offenlegung nicht verpflichtend ist und auch keine Vorteile damit verbunden sind, empfiehlt sich daher weiter die klassische Übermittlung in Papierform.

(Fortsetzung von Seite 1)

Zinsen werden auch fällig, wenn Sie Ihre Erklärung fristgerecht abgeben, sich das Finanzamt aber bei der Bescheidausfertigung Zeit lässt: Wird dabei der 30.9. (bzw. in den nächsten Jahren der 30.6.) überschritten – Pech gehabt!

Die Bundesabgabenordnung lässt aber eine Türe offen: Eine **freiwillige Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer** vermeidet Nachforderungszinsen.

- Wenn also mit einer Steuernachzahlung zu rechnen ist, sollten Sie den Differenzbetrag knapp vor dem 30.9.2001 auf Ihr Finanzamt-Konto einzahlen. Ob für die Einzahlung ein eigenes Abgabensymbol verwendet werden muss, hat die Finanzverwaltung bis dato aber nicht mitgeteilt ...
- **Guthaben aus der Entrichtung solcher Anzahlungen** werden **nicht verzinst**, eine freiwillige überhöhte Anzahlung bessert den Eckzinssatz also nicht auf. Und: Anzahlungsbeträge, die die Nachforderung übersteigen, werden erst mit dem Steuerbescheid wieder gutgeschrieben. Wer sich bei der Leistung einer Anzahlung verschätzt, erhält sein Geld erst mit Bescheiderlass zurück!

ZU BEACHTEN: Die Einkommensteuerbelastung lässt sich nur anhand der fertigen Steuererklärungen exakt vorausberechnen. Liegen also die Steuererklärungen 2000 nicht bis September 2001 vor – etwa, weil Bilanz oder Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung noch nicht erstellt sind oder notwendige Unterlagen fehlen – können natürlich auch Anzahlungen nicht seriös kalkuliert werden.

Wie werden Anspruchszinsen steuerlich behandelt?

Für viele unverständlich ist die vom Finanzminister vorgesehene steuerliche Behandlung der Zinszahlungen bzw. -erträge aus der Anspruchsverzinsung:

- **Nachforderungszinsen** werden als so genannte „Nebensprüche“ zu persönlichen Steuern **steuerlich nicht als Betriebsausgabe anerkannt**.
- Vom Fiskus **gutgeschriebene Zinsen** gelten als Kapitalerträge – somit steuerliche Einkünfte – und **unterliegen der vollen individuellen Progression**. Während Sparbuchzinsen mit 25% KESt endbesteuert sind, fallen für gutgeschriebene Anspruchszinsen bis zu 50% Einkommensteuer an!

Zu besonders problematischen Ergebnissen führt diese Vorgangsweise, weil bei Änderung eines Abgabenbescheids immer auch ein neuer Zinsenbescheid ergeht. Zinsenbemessungsgrundlage ist die jeweilige Nachforderung bzw. Gutschrift: Es kommt also zu keiner Abänderung des früheren Zinsenbescheides – zu hohe Zinsvorschreibungen werden durch Zinsgutschriften wieder ausgeglichen. Da nach Ansicht des Finanzministers die nichtabzugsfähigen Nachforderungszinsen mit den steuerpflichtigen Gutschriftszinsen nicht saldiert werden dürfen, kann es zu verfassungsrechtlich bedenklichen Steuerwirkungen kommen. Bankhaus Grasser & Co lässt grüßen ...

Ferialjob statt Griechenland – Familienbeihilfe und Nebenverdienst

Ferienzeit – für viele Schüler und Studenten bedeutet das nicht nur Strand und Sonne, sondern auch Geldverdienen im Ferienjob. Ab 2001 gelten für den Bezug der Familienbeihilfe neue und großzügigere Einkommensgrenzen für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden.

Unverändert beliebig viel verdienen dürfen **Kinder bis 18 Jahre**, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht.

Anders die Situation bei arbeitswilligen **Studenten**: Konnten bisher Ihre Sprösslinge zwar während der Ferien unbeschränkt verdienen, lag die Obergrenze außerhalb der Ferien bei öS 3.977,-/Monat. **Ab 1.1.2001** zeigt sich der Staat großzügiger: In Zukunft dürfen Studenten ihr Taschengeld mit selbst verdienten öS 120.000,- pro Jahr aufzettelten.

Aber Achtung: Bei Überschreitung des Grenzbetrages von öS 120.000,- entfällt der Anspruch auf **Familienbeihilfe** und auch auf den **Kinderabsetzbetrag** für das ganze Jahr.

- Beim Grenzbetrag von öS 120.000,- handelt es sich um das **steuerpflichtige Einkommen**. Vom **Jahresbruttogehalt** aus unselbständiger Tätigkeit können daher Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt), SV-Beiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.
- Alle steuerpflichtigen Einkünfte eines **Kalenderjahres** – so auch jene **während der Ferien** – sind zusammenzurechnen, endbesteuerter Einkünfte (wie z.B. Zinsen) nicht mehr auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Nur ausdrücklich als **einkommensteuerfrei** erklärte Bezüge bleiben **außer Ansatz** (z.B. Studienbeihilfen).

SVAKTUELL

Gewerbliche SV: Optionsmöglichkeit bis 31. 12. 2001

Nach dem GSVG pflichtversicherte Gewerbetreibende zahlen seit 1.1.1998 ihre Beiträge auf Basis der Einkünfte des jeweiligen Kalenderjahres. Bis einschließlich 1997 waren die jeweils drei Jahre vorher erzielten Einkünfte maßgeblich. **Für 1998-2000 können durch eine Übergangsbestimmung die SV-Beiträge nach dem alten System auf Basis der Einkünfte 1995-1997 berechnet werden.**

- Der **Antrag** ist **bis spätestens 31.12.2001** zu stellen.
- Er kann nach Ansicht der SVA der gewerblichen Wirtschaft **nicht für jedes Jahr einzeln, sondern nur für alle drei Jahre zusammen** gestellt werden.
- Die **Option** kommt praktisch **nur für bereits 1995 versicherungspflichtige Gewerbetreibende** in Frage.

Eine Vergleichsrechnung der Gesamtbelastung an GSVG-Beiträgen nach altem und neuem System ermittelt die günstigere Variante. Aber Achtung: In manchen Fällen (z.B. für die Pensionsbemessung) kann sich eine höhere Beitragsgrundlage auch als vorteilhaft erweisen!

Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem CONSULTATIO-Betreuer, damit dieser wichtige Termin vor dem Jahreswechsel nicht untergeht.

Für Schüler und Studenten gelten nach wie vor **keine einkommensteuerlichen Sonderregelungen**: Übersteigen die jährlichen Einkünfte den Betrag von öS 96.000,- bzw. – wenn auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind – öS 120.000,-, wird Einkommensteuer fällig!

LOHNVERRECHNUNG

Wiener Finanzämter machen Ernst: Lohnzettel-Übermittlung nur noch elektronisch

Das Budgetbegleitgesetz 2001 sieht vor, dass die Übermittlung von Lohnzetteln grundsätzlich auf elektronischem Wege zu erfolgen hat (Frist: Ende Februar des folgenden Kalenderjahres) – und das schon für Lohnzettel des Jahres 2000! Arbeitgeber, die die Lohnzettel des Jahres 2000 noch auf Papier an das Finanzamt gesandt haben, werden derzeit von Wiener Finanzämtern zur nochmaligen elektronischen Übermittlung aufgefordert. Papierlohnzettel sind nur mehr dann zulässig, wenn die elektronische Übermittlung

für den Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist: wenn

- der Arbeitgeber selbst über keine technischen Einrichtungen für die elektronische Übermittlung verfügt und
- die Lohnverrechnung auch nicht von einer anderen Stelle (z.B. Wirtschaftstreuhänder) mit entsprechenden technischen Einrichtungen durchgeführt wird.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben werden sich Dienstgeber mit EDV-unterstützter Lohnverrechnung der elektronischen Übermittlung wohl nicht mehr entziehen können ...

Spendengütesiegel für gemeinnützige Organisationen (NPO)

Seriöse Non-Profit-Organisationen können sich in Zukunft von den schwarzen Schafen ihrer Branche abgrenzen, die mit unlauteren Methoden um Spenden und Fördermitgliedschaften werben: durch das von der Kammer der Wirtschaftstreuhand (KWT) entwickelte „Spendengütesiegel“. Die CONSULTATIO ist als Mitglied der KWT berechtigt, die Voraussetzungen für die Erlangung des Spendengütesiegels zu prüfen und eine Bestätigung über die Erfüllung der Prüfkriterien auszustellen. Diese wiederum ist Voraussetzung für die Verleihung des Spendengütesiegels durch die KWT.

Für Fragen stehen Ihnen gerne unser Vereins-Experte Wolfgang ZWETTLER, Tel. 27775-230, E-mail: zwettler@consultatio.com, bzw. Ihr persönlicher CONSULTATIO-Betreuer zur Verfügung.

Parkplätze für CONS-Klienten

Seit Anfang Juli braucht Sie die Parkplatz-Misere rund um die CONSULTATIO nicht mehr zu kümmern: Auf dem haus-eigenen CONSULTATIO-Parkplatz wurden drei Abstellplätze für Kunden reserviert. Die Zufahrt erfolgt von der Fahrbachgasse (kurz vor Kreuzung Angererstraße): Läuten Sie direkt beim automatischen Tor oder kontaktieren Sie telefonisch den CONSULTATIO-Empfang (27775-9). Benutzen Sie bitte nur die gekennzeichneten Kundenplätze!

NEWSMIX

Umsatzsteuer für Ärzte: wichtiger Nachtrag

In CONSULTATIO NEWS 1/2001 haben wir berichtet, dass für bestimmte ärztliche Leistungen wieder 20 % USt in Rechnung zu stellen sind. Entgegen dem ursprünglichen Erlass gilt dies **nicht für ärztliche Zeugnisse und Gutachten** im Auftrag eines Dritten (z.B. Versicherungsunternehmens)!

Keine Ausländer-Beschäftigungsbewilligung mehr für Au-Pair

Au-Pair-Kräfte aus Nicht-EU-Ländern fallen seit 1.4.2001 nicht mehr unter das Ausländer-Beschäftigungsgesetz. Ihre Tätigkeit muss zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices angezeigt werden. Ein Au-Pair muss zwischen 18 und 28 Jahren alt sein und darf in den letzten fünf Jahren nicht länger als ein Jahr au pair in Österreich beschäftigt gewesen sein. Tätigkeitsdauer: sechs Monate.

AGN – European Tax und Audit Meeting in Zypern

Als Mitglied von AGN International, einem weltweiten Zusammenschluss von mehr als 130 unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, nahm die CONSULTATIO mit vier Partnern und Steuerberatern am AGN European Tax und Audit Meeting von 6. bis 9. Juni in Limassol (Zypern) teil. 70 KollegInnen aus allen Teilen Europas diskutierten – unter Vorsitz von **Mag. Gerhard**



Mag. Karin Eichhorn

PICHLER, CONSULTATIO-Partner und AGN-Chairman für die europäische Region – Fragen der internationalen Steuerplanung ebenso wie jene der grenzüberschreitenden Umsatzsteuer. Inhalt intensiver Workshops waren die Problematik der Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung, Knowledge Management und Internet-Strategien. „Die umsatzsteuerliche Behandlung des E-Commerce wurde als höchst aktuelles Thema natürlich auch ausführlich behandelt“, berichtet die CONSULTATIO-Delegierte **Mag. Karin EICHHORN**.

Das Gastgeberland Zypern präsentierte sich als einer jener EU-Beitrittskandidaten, der wesentliche Verhandlungskapitel mit der EU schon abgeschlossen hat. Die zypriotischen AGN-Kollegen überzeugten das CONSULTATIO-Team jedenfalls davon, dass Zypern nicht nur klimatisch und kulinarisch, sondern auch steuerlich Einiges zu bieten hat.



Mag. Peter Kopp

Fazit des CONSULTATIO-Experten **Mag. Peter KOPP**: „Internationale Steuerplanung ist nicht mehr Angelegenheit weniger Großunternehmen. Auch Klein- und Mittelunternehmen sind gut beraten, über die Grenze zu schauen und ihre internationalen Geschäftsbeziehungen steuerlich zu optimieren! Trotz politischer Bemühungen sind auch die EU-Länder noch weit von einheitlichen und wettbewerbsneutralen steuerlichen Rahmenbedingungen entfernt.“

Für grenzüberschreitende Steuerfragen stehen unsere Experten Mag. Karin Eichhorn und Mag. Peter Kopp wie auch Ihr persönlicher CONSULTATIO-Betreuer gerne zur Verfügung.

E-mail: itax@consultatio.com

Impressum CONSULTATIO NEWS 2/2001:

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher, Mag. Andrea Schaller

Grafik: Moonlight Studio Fotos: Gabriele Janu: CONSULTATIO

Druck: Graphische Kunstanstalt Otto Sares GmbH

Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax 27775-279, E-mail: office@consultatio.com, http://www.consultatio.com

DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien. Verlagspostamt 1210 Wien Postentgelt bar bezahlt